

Newsletter – Eltern- Infos aus der Abteilung Kindertagesstätten

4. Mai 2021

An die Eltern in städtischen Kitas

Dieser Newsletter der Abteilung Kindertagesstätten richtet sich mal wieder an die Eltern.

Wir wollen anlassbezogen dieses Informationsmedium gerne nutzen, um die Eltern aus Sicht des Trägers über aktuelle Entwicklungen zu informieren.

Liebe Eltern und Sorgeberechtigte,

uns allen ist klar, dass den Eltern und vor allem den Kindern die aktuelle Regelung viel abverlangt. Dennoch bitte ich Sie noch einmal, auch diese Situation gemeinsam und solidarisch anzunehmen.

Neue Maßnahmen und ihre konkreten Ausführungsbestimmungen werden leider oft sehr spät vom Land Hessen an Eltern und Träger kommuniziert. Das erfordert von uns allen viel Geduld, Flexibilität und erschwert oft die Kommunikation.

Bitte haben Sie auch Verständnis für die Erzieherinnen und Erzieher in den Einrichtungen. Die Kolleginnen und Kollegen versuchen, unter schwierigen und stetig wechselnden Vorgaben Ihren Kindern so viel Kita-Zeit wie möglich anzubieten!

Es gelten nach wie vor die Regelungen zur Notbetreuung in Hessen, nachzulesen hier:

<https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-in-hessen/in-diesen-kreisen-und-staedten-greift-die-bundes-notbremse>

Wer kann die Notbetreuung in Anspruch nehmen?

1. Berufstätigkeit von Eltern

Beide Erziehungsberechtigten (bzw. Alleinerziehenden) müssen durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sein und auch keine andere Betreuungsperson zur Verfügung haben. **Ein Nachweis des Arbeitgebers (oder Studiennachweis) ist notwendig.**

2. Betreuung behinderter Kinder

Der Kreis der berechtigten Kinder ist definiert und in den Kindertagesstätten bekannt.

3. Sicherstellung des Kindeswohls

Über diese Fallgruppe entscheidet die Kita-Leitung in enger Abstimmung mit der Bezirkssozialarbeit im Einzelfall.

4. Härtefallregelung

Immer dann, wenn eine besondere Härte vorliegt, die sich durch außergewöhnliche und schwerwiegende Umstände von den durch den Wegfall der regelhaften Betreuung allgemein entstehenden Härten begründet, kann ein Härtefallantrag gestellt werden. Über diesen wird in Abstimmung mit dem Träger zeitnah entschieden.

Antworten auf häufig gestellte Fragen:

- Elternzeit ist grundsätzlich kein Betreuungsgrund.
- Homeoffice ist Arbeitszeit (= berufliche Tätigkeit)
- Frauen im Mutterschutz, Menschen in Kurzarbeit sind nicht berufstätig, aus einer individuellen Situation kann sich aber ein Härtefall ergeben.
- Eine Eingewöhnung kann im Rahmen der Notbetreuung angeboten werden

Newsletter – Eltern- Infos aus der Abteilung Kindertagesstätten

4. Mai 2021

- Es gibt keine Liste von Beispielen für Härtefälle. Diese Entscheidung muss einzelfallbezogen getroffen werden.
- Auf Hortbetreuung gibt es keinen Rechtsanspruch – es gelten für die Schulkinder die in der Schule geltenden Vorschriften, z.B. Testpflicht und Distanzunterricht. Der Hort ist keine „Ersatzschule“, die Hortzeit beginnt grundsätzlich nach Unterrichtsende.
- Über die Erstattung der Elternbeiträge hat das Land noch nicht entschieden.
- Die Notbetreuung deckt die gleichen Tage und Zeiten ab, die ein Kind ansonsten in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege betreut worden wäre.
- Die Notbetreuung soll in möglichst kleinen und konstanten Gruppen durchgeführt werden. Es können aber auch Kinder aus mehreren Gruppen einer Einrichtung zu einer Notbetreuungsgruppe zusammengefasst werden.
- Kinder dürfen eine Kindertagesstätte nicht betreten, wenn sie oder Angehörige desselben Haushaltes Symptome wie trockenen Husten, Fieber oder Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns haben, oder solange Angehörige des Haushaltes sich in Quarantäne befinden, oder wenn bei ihnen oder einem Angehörigen desselben Haushaltes ein Laienschnelltest positiv war.
- Testungen von Kindern:
Wir werden in fünf Pilot-Kitas anlasslose Tests von Kindern mit einem externen Partner durchführen. Hierzu werden gerade die Rahmenbedingungen im Detail abgestimmt, wir informieren über den Verlauf.

Wann und wie wird die Notbetreuung wieder aufgehoben?

- Wenn der Inzidenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 165 unterschreitet, endet die Notbetreuung dann am übernächsten Tag – also frühestens nach sieben Tagen. Die Eltern können sich diesbezüglich auf der Homepage des HMSI informieren.

<https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-in-hessen/in-diesen-kreisen-und-staedten-greift-die-bundes-notbremse>

Allen Eltern und allen Kindern ist es zu wünschen, dass wir wieder bald zum Normalbetrieb zurückkommen können!

Mit freundlichen Grüßen

Harald Engelhard
Abteilungsleiter